

**Beantwortung der Anfrage der SPD- Stadtratsfraktion vom 01.02.2021 betr.
„Inobhutnahme“**

Vorbemerkung: Die Inobhutnahme erfolgte am 29.12.2020, nicht wie in der Anfrage dargestellt am 26.12.2020.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der Entscheidungsprozess bei Inobhutnahmen organisiert?

Einer Inobhutnahme geht eine Teamberatung voraus, bei dem das Fachteam und Sachgebietsleitung oder Amtsleitung den Fall mit dem Blick auf die Gefährdungssituation berät.

1.1 Entscheiden dies die zuständigen Mitarbeiter in Eigenverantwortung?

Es entscheidet ein pädagogisches Fachteam mit einer Leitungskraft (Sachgebietsleitung oder dem Amtsleiter)

1.2 Entscheiden dies die Mitarbeiter in Absprache mit dem Amtsleiter oder entscheidet dieser eigenverantwortlich?

Es entscheidet ein pädagogisches Fachteam mit einer Leitungskraft (Sachgebietsleitung oder dem Amtsleiter).

1.3 Wie ist der zuständige Dezerent als politisch Verantwortlicher in die Entscheidungsprozesse einbezogen?

Über die organisatorischen Abläufe und deren Einhaltung ist Herr Oberbürgermeister Zwick eng informiert (und hat sie selbst erarbeitet). Über wichtige Fälle und Vorgänge wird er durch den Amtsleiter regelmäßig informiert. In die konkreten Entscheidungsprozesse in Einzelfällen ist er aber grundsätzlich nicht eingebunden. Sondern nur in Ausnahmefällen, wenn es Zweifel am Vorgehen gibt.

1.3.1 Erfolgt eine Einbindung in den Entscheidungsprozess?

Siehe Beantwortung der Frage 1.3

1.3.2 Wird dieser über die Entscheidung lediglich informiert?

Siehe Beantwortung der Frage 1.3

- 1.3.3 Erfolgt die Einbindung/Information vor oder nach der Inobhutnahme?

[Siehe Beantwortung der Frage 1.3](#)

- 1.3.4 Wann wurde er bei der Inobhutnahme vom 26.12.2020 über den Vorgang informiert bzw. beteiligt?

[Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ging am Freitag, dem 08.01.2021 beim Rechtsamt ein, Dez. I wurde darüber am Dienstag, dem 12.01.2021 vom Jugendamt in Kenntnis gesetzt. Der Beschluss wurde unmittelbar freitags vom Jugendamt umgesetzt. Eine Eilbedürftigkeit lag insoweit nicht vor. Der Oberbürgermeister wurde am 12.1.2021 anlässlich einer Presseanfrage erstmalig mit dem Fall befasst und am 13.1.2021 umfassend über die Gesamtumstände informiert.](#)

- 1.3.5 Erfolgt eine Einbindung/Information bei allen Inobhutnahmen oder nur bei ausgewählten?

[Siehe Beantwortung der Frage 1.3](#)

- 1.3.5.1 Wenn dies nur bei ausgewählten Inobhutnahmen erfolgt, was sind die Gründe dafür?

[Siehe Beantwortung der Frage 1.3](#)

- 1.3.5.2 Wenn dies nur bei ausgewählten Inobhutnahmen erfolgt, wie hoch ist der Anteil an den Inobhutnahmen insgesamt?

[Siehe Beantwortung der Frage 1.3](#)

- 2 Wer begleitet bei Inobhutnahmen die Familien?

[Der zuständige Sachbearbeiter oder eventuell eingesetzte Helfer.](#)

- 3 Wie viele Inobhutnahmen im Zuständigkeitsbereich des Jugendsamtes Pirmasens gab es in den Jahren 2017-2020?

[2017: 17](#)

[2018: 33](#)

[2019: 27](#)

[2020 ist noch nicht ausgewertet](#)

- 4 Wie viele Inobhutnahmen der Jahre 2017-2020 wurden gerichtlich überprüft?
[Es wurde eine Inobhutnahme gerichtlich überprüft.](#)

- 4.1. Wie viele davon wurden als rechtmäßig erklärt?

[Es wurde nur der eine Fall aufgrund einstweiligem Rechtsschutz geprüft.](#)

- 4.2. Wie viele davon wurden als rechtswidrig erklärt?

[Ein Fall.](#)

- 4.3. Wie viele davon konnten ohne gerichtliche Entscheidung einvernehmlich beigelegt werden?

Siehe oben.

5. Wie werden Inobhutnahmen nachbereitet?

- Durch Teamberatung im Nachgang mit Leitungsebene
- Gespräche mit den Sorgeberechtigten mit entsprechender Hilfeplanung (z.B. auch Schutzkonzept, Auflagen) zur Klärung wie eine Rückführung stattfinden kann und was eingehalten werden muss, wenn ein Kind wieder zurückgeführt wird
- Bei Bedarf Klärung über Familiengericht

6. Wie sollen die Strukturen zukünftig organisiert werden, um solche Fälle wie den am 26.12.2020 zu vermeiden?

Es gibt eine festgelegte Vorgehensweise wie eine Inobhutnahme vorgenommen wird, diese hat sich über viele Jahre bewährt. Diese Vorgehensweise fußt auf fachlichen Qualitätsstandards. Der Fall wird demnächst mit externen Fachkräften noch einmal beleuchtet. Lücken in der bewährten Vorgehensweise sind nach einer ersten Einschätzung nicht ersichtlich.

Zwischenzeitlich hat eine Aufarbeitung des Falles mit externen Fachleuten des Instituts für Sozialforschung Mainz stattgefunden. Das Institut kommt zu folgendem Ergebnis:

„Es haben sich im Rahmen der Aufarbeitung des Falls keine fachlich- rechtlichen oder organisatorischen Mängel im Jugendamt der Stadt Pirmasens gezeigt.“

„Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fachkräfte im ASD Pirmasens ihrem Kinderschutzauftrag im Fall () umfassend nachkommen, sie unterstützen einerseits die Eltern, ihre Elternverantwortung auszufüllen, andererseits sorgen sie für den Schutz des besonders schutzbedürftigen Säuglings.“

„Mit Blick auf die Organisationsstrukturen und Abläufe im Jugendamt der Stadtverwaltung Pirmasens zeigten sich keine Lücken. Die organisatorischen Vorgaben zur Umsetzung des §8a entsprechen den fachlichen und rechtlichen Vorgaben, die Rollen und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Akteure auf den verschiedenen Hierarchieebenen innerhalb der Verwaltung sind klar geregelt. Hierzu zählt z.B., dass im ASD ausschließlich Fachkräfte arbeiten, dass das 4-Augen-Prinzip umgesetzt wird, dass kollegiale Fallberatung zeitnah und kontinuierlich sichergestellt ist, dass Schutzvereinbarungen aufgesetzt werden, dass Inaugenscheinnahmen/ Hausbesuche bei Bedarf hochfrequent umgesetzt werden, dass die Fachkräfte im ASD von Leitung (Fachleitungsebene) im Rahmen klar definierter Kommunikations- und Dokumentationswege unterstützt werden und die Fachleitungsebene ins Alltagsgeschäft eingebunden ist. Die höheren Hierarchieebenen – Dezerent und OB – haben die Organisationsverantwortung, zudem ist sichergestellt, dass sie über außergewöhnliche Fälle (jenseits des Alltagsgeschäfts) informiert werden.“